

Merkblatt zum Reiseverkehr mit Heimtieren Vorschriften für Reisen mit Hunden, Katzen, Frettchen!!

Am 1. Oktober 2004 trat die *Verordnung (EG) Nr. 998/2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken* in Kraft.

Für den Reiseverkehr mit Heimtieren wie Hunde, Katzen und Frettchen gelten zur Vermeidung von Tollwut strenge Restriktionen:

Tiere, die künftig nicht mehr den Anforderungen entsprechen, müssen auf Kosten des Halters, der sie einführt, in das Herkunftsland zurückgeschickt oder für die Dauer von mindestens 4 Monaten kostenpflichtig in amtlicher Quarantäne untergebracht werden. Bei Krankheitsverdacht ist sogar die Tötung zulässig!

Die Kosten für die Quarantäne, Kennzeichnung, Impfung, Titerbestimmung sind vom Reisenden zu tragen.

DIESE VERORDNUNG GILT FÜR TIERE, DIE IN BEGLEITUNG DES BESITZERS ODER EINER ANDEREN VERANTWORTLICHEN PERSON REISEN UND NICHT ZUM VERKAUF ODER ALS GESCHENK GEDACHT SIND. FÜR REISENDE, DIE VON MEHR ALS 5 TIEREN BEGLEITET WERDEN, GELTEN DIE BEDINGUNGEN DER GEWERBLICHEN EINFUHR.

Für **Reisen innerhalb der EU*** und die **Einreise** oder **Wiedereinreise** aus gelisteten Drittländern** (günstige Tollwutsituation) nach Deutschland sind nachfolgende Bedingungen einzuhalten:

Die Tiere müssen dauerhaft durch Mikrochip oder Tätowierung gekennzeichnet und gegen Tollwut schutzgeimpft sein. Die Erstimpfung muss mindestens 30 Tage alt sein und die Wiederholungsimpfung muss nach maximal 12 Monaten durchgeführt werden.

1. Aus Deutschland bzw. aus Mitgliedsstaaten stammende Tiere benötigen einen Heimtierausweis, in dem die eindeutige Kennzeichnung des Tieres durch lesbare Tätowierung oder Mikrochip nachgewiesen wird. (Ab 3. Juli 2011 ist nur noch der Mikrochip zulässig)
2. Die gültige Tollwutschutzimpfung des Tieres ist im Heimtierausweis zu dokumentieren.
3. Tiere aus gelisteten Drittländern müssen eine Veterinärbescheinigung für nicht gewerbliche Verbringungen von Heimtieren in die europäische Gemeinschaft gemäß Entscheidung 2004/824/EG mitbringen, in der die Kennzeichnung und Tollwutschutzimpfung nachgewiesen wird.

Unter 3 Monate alte Tiere aus gelisteten Drittländern, die nicht geimpft sind, dürfen nicht mitgebracht werden, es sei denn, sie haben eine Einfuhrgenehmigung der Obersten Landesbehörde des Bestimmungslandes und eine vorgeschriebene Bescheinigung. Die Einfuhrgenehmigung ist vor der Einreise zu beantragen.

Unter 3 Monate alte Tiere aus Mitgliedsstaaten, die nicht geimpft sind, müssen einen Ausweis mitführen, in dem bescheinigt wird, dass sie seit ihrer Geburt an dem Ort gehalten wurden, an dem sie geboren wurden, ohne mit wild lebenden Tieren, in Kontakt gekommen zu sein oder wenn sie von ihrer Mutter begleitet werden, von der sie noch abhängig sind.

Achtung: Reisen in nicht gelistete Länder bzw. Einreise aus nicht gelisteten Ländern*!**

Vor **Ausreise** in ein nicht gelistetes Drittland*** (ungünstige oder unbekanntes Tollwutsituation) ist zusätzlich die Wirksamkeit der Tollwutschutzimpfung durch eine Titerbestimmung 30 Tage nach der Tollwutimpfung zu bestätigen, die durch eine Untersuchung einer Blutprobe in einem für diesen Zweck zugelassenen Labor vor der Ausreise aus der EU bzw. Deutschland erfolgen muss. Das positive Ergebnis der Titerbestimmung muss durch einen bevollmächtigten Tierarzt in den Heimtierpass bei aus Deutschland bzw. aus der EU stammenden Tieren eingetragen werden.

Stammt das mitgeführte Tier nicht aus der EU bzw. Deutschland sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Kennzeichnung durch Mikrochip oder Tätowierung;
- Tollwutimpfung im Alter von 3 Monaten;
- Prüfen des Impferfolges gegen Tollwut durch Titerbestimmung frühestens 30 Tage nach der Impfung.
- Mit dem Tag der Blutentnahme beginnt eine Wartezeit von mindestens 3 Monaten vor der möglichen Einreise.

Unter 3 Monate alte Tiere dürfen aus diesen Ländern nicht mitgeführt werden.

Achten Sie auf regelmäßige jährliche Auffrischung der Tollwutimpfung, da sonst jedes Mal eine neue Titerbestimmung notwendig wird !!

Weitere Informationen erhalten sie bei jedem Tierarzt, Veterinäramt oder jeder Grenzkontrollstelle oder dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und der Bundestierärztekammer.

<http://www.verbraucherministerium.de> -> Tiergesundheit-> Reisen mit Haustieren

<http://www.bundestieraeztekammer.de/fachliches/tierseuchen/eu-heimtierpass/index.htm>

C:\Dokumente und Einstellungen\schmidtK\Lokale Einstellungen\Temporary Internet Files\OLK137\Merkblatt_deutsch4.doc

***EU-Mitgliedsstaaten:** Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich Griechenland, Irland, Italien, Lettland Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Österreich, Portugal, Schweden, Slowakai, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Zypern

****Gelistete Drittländer:** Andorra, **Schweiz**, **Island**, Liechtenstein, Monaco, **Norwegen**, San Marino, Vatikanstadt, Ascension, **Vereinigte Arabische Emirate**, Antigua und Barbuda, Niederländische Antillen, Argentinien, Australien, Aruba, Barbados, Bahrein, Bermuda, **Kanada**, Chile, Fidschi, Falklandinseln, Hongkong, **Kroatien**, Jamaika, Japan, St. Kitts und Nevis, Kaimaninseln, Montserrat, Mauritius, Neukaledonien, Neuseeland, Französisch - Polynesien, St. Pierre und Miquelon, **Russische Föderation**, Singapur, St. Helena, Taiwan, USA, St. Vincent und die Grenadinen, Vanatu, Wallis und Futuna, Mayotte

*****Nicht gelistete Drittländer:** alle nicht in ** genannten Länder